DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 29. Mai 2008 Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-201 Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: II 17-1.33.43-132/8

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-33.43-132

Antragsteller:

Caparol Farben Lacke Bautenschutz GmbH

Roßdörfer Straße 50 64372 Ober-Ramstadt

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und

angeklebtem Wärmedämmstoff

"Capatect - WDVS A"
"Capatect - WDVS B"

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und elf Blatt Anlagen.

Deutsches Institut für Bautechnik

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter. insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern. Deutsches Institut

fiir Bautechnik

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) bestehen aus Dämmstoffplatten, die an dem Untergrund durch Klebemörtel angeklebt und durch bestimmte, zugelassene Dübel befestigt sind, die ggf. durch den bewehrten Unterputz gesetzt werden. Auf die Dämmstoffplatten werden ein mit Textilglas-Gittergewebe bewehrter Unterputz und ein Oberputz oder eine Schlussbeschichtung aus klinkerartig vorgefertigten Putzteilen aufgebracht.

Die Dämmstoffplatten des WDVS "Capatect – WDVS B" sind Polystyrol-Hartschaumplatten nach DIN EN 13163. Die Dämmstoffplatten des WDVS "Capatect – WDVS A" sind Mineralwolleplatten nach DIN EN 13162 und Mineralwolle-Lamellendämmplatten nach DIN EN 13162.

Die WDVS unterscheiden sich außerdem in der Kombination von Unter- und Oberputzen. Zwischen Unter- und Oberputz dürfen Haftvermittler verwendet werden.

Das Wärmedämm-Verbundsystem mit Dämmstoffplatten aus Polystyrol-Hartschaum ist je nach Ausführung entweder normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1) oder schwerentflammbar (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1). Das Wärmedämm-Verbundsystem mit Dämmstoffplatten aus Mineralwolle ist nichtbrennbar (Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1).

1.2 Anwendungsbereich

Die Wärmedämm-Verbundsysteme dürfen angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Wärmedämm-Verbundsysteme dürfen unter bestimmten Bedingungen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im Wärmedämm-Verbundsystem berücksichtigt werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Wärmedämm-Verbundsysteme und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Klebemörtel

Die Klebemörtel "Capatect-Klebe- und Spachtelmasse 190", "Capatect-Dämmkleber 185" und "Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M" müssen Werktrockenmörtel nach DIN EN 998-1 sein.

Der Klebemörtel "Capatect-ZF-Spachtel 699" muss eine Styrol-Acrylat-Dispersion in Stratifut Anlehnung an DIN 18558 sein.

13

für Bautechnik

Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.2.2 Wärmedämmstoffe

Als Wärmedämmung dürfen die nachfolgenden Dämmstoffplatten angewendet werden. Im Bereich von Fensterlaibungen dürfen die angegebenen Dicken unterschritten werden. Der Abfall der Festigkeitseigenschaften aller Dämmplatten aus Mineralwolle durch Feuchteeinwirkung darf 30 % nicht überschreiten. Es dürfen nur Dämmplatten aus Mineralwolle eingebaut werden, deren Verwendung durch die Chemikalien-Verbotsverordnung vom 19. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1151), zuletzt geändert gemäß der Bekanntmachung vom 25. Mai 2000 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 747), nicht untersagt

2.2.2.1 Polystyrol-Hartschaum

Die schwerentflammbaren Dämmstoffplatten (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1) aus expandiertem Polystyrol in einer Dicke von 40 mm bis 400 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 – L2 – W2 – S2 – P4 – DS(70,-)2 – DS(N)2 entsprechen sowie eine Zugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa** und einen Schubmodul G nach DIN EN 12090 von mindestens 1,0 MPa und höchstens 3,8 MPa aufweisen.

Es dürfen auch Dämmstoffplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist, verwendet werden.

Der Mittelwert der Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, darf 30 kg/m³ nicht überschreiten.

2.2.2.2 Mineralwolle-Dämmplatten (HD)

Die nichtbrennbaren Mineralwolle-Dämmplatten (Brandverhalten Klasse A1 oder A2-s1.d0 nach DIN EN 13501-1) mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet in Plattenebene in einer Dicke von 40 mm bis 200 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13162 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T5 – DS(T+) – WL(P) entsprechen sowie eine Druckfestigkeit oder eine Druckspannung bei 10 % Stauchung nach DIN EN 826 von mindestens 40 kPa** und eine Zugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 14 kPa** aufweisen. Es dürfen auch Dämmstoffplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist, verwendet werden.

2.2.2.3 Mineralwolle-Dämmplatten (WV)

Die nichtbrennbaren Mineralwolle-Dämmplatten (Brandverhalten Klasse A1 oder A2-s1.d0 nach DIN EN 13501-1) mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet in Plattenebene in einer Dicke von 40 mm bis 200 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13162 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T5 – DS(T+) – WL(P) entsprechen sowie eine Druckfestigkeit oder eine Druckspannung bei 10 % Stauchung nach DIN EN 826 von mindestens 4 kPa** und eine Zugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 5 kPa** aufweisen. Es dürfen auch Dämmstoffplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist, verwendet werden.

Mineralwolle-Lamellendämmplatten

Die nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellendämmplatten (Brandverhalten Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene in einer Dicke von 40 bis 200 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13162 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T5 - DS(T+) - WL(P) entsprechen sowie eine Druckfestigkeit oder eine Druck spannung bei 10 % Stauchung nach DIN EN 826 von mindestens 40 kPa**, eine Zugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa**, eine Scherfestigkeit nach

Deutsches Institut für Bautechnik 13

Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

DIN EN 12090 von mindestens 20 kPa* und einen Schubmodul nach DIN EN 12090 von mindestens 1.0 MPa aufweisen.

Es dürfen auch Dämmstoffplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist, verwendet werden.

Diese Dämmstoffplatten dürfen auch dann Verwendung finden, wenn sie mindestens auf der dem Untergrund zugewandten Seite beschichtet sind. Die Zusammensetzung der Beschichtung muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

2.2.3 Bewehrung

Die Bewehrung "Capatect-Gewebe 650" muss aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen. Das Gewebe muss die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen. Die Reißfestigkeit des Gewebes nach künstlicher Alterung darf die Werte nach Tabelle 2 nicht unterschreiten.

Tabelle 1:

Eigenschaften	"Capatect-Gewebe 650"	
Flächengewicht	160 g/m²	
Maschenweite	4 mm x 4 mm	
Reißfestigkeit im Anlieferungs- zustand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 2,0 kN/5 cm	

Tabelle 2:

Lagerzeit und Temperatur	Lagermedium	restliche Reißfestigkeit "Gewebe 650"
28 Tage bei 23 °C	5 % Natronlauge	≥ 1,3 kN/5 cm
6 Stunden bei 80 °C	alkalische Lösung pH-Wert 12,5	≥ 1,3 kN/5 cm

2.2.4 Unterputze

Die Unterputze "Capatect-Klebe- und Spachtelmasse 190", "Capatect-ZF-Spachtel 699" und "Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M" müssen mit den gleichnamigen Klebemörteln nach Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

Die Unterputze "Capatect Klebe- und Armierungsmasse 133 Leicht" und "ArmaReno 700" müssen Werktrockenmörtel nach DIN EN 998-1 sein.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Unterputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.2.5 Haftvermittler

Der Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz "Putzgrund 610" muss eine pigmentierte Styrol-Acrylat-Dispersion sein.

Die Zusammensetzung des Haftvermittlers muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

2.2.6 Oberputze

Die zulässigen Oberputze sind in den Anlagen 2.1 bzw. 2.2 und 3 zusammengestellt.

Die Zusammensetzung der Oberputze muss mit den beim Deutschen institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

Deutsches Institut für Bautechnik

Z9930.08

2.2.7 Zubehörteile

Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile müssen mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-B2) bestehen. Die maximale Länge darf 3 m nicht überschreiten. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

2.2.8 Dübel

Die Dämmstoffplatten nach Abschnitt 2.2.2 dürfen nur mit Dübeln, die zur Befestigung von Wärmedämm-Verbundsystemen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind und einen Dübeltellerdurchmesser von mindestens 60 mm haben, befestigt werden, wobei die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Dübel zu beachten sind.

Alternativ dürfen auch Dübel mit europäischer technischer Zulassung (ETA) verwendet werden, die einen Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN, eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und der Einbau oberflächenbündig mit dem Dämmstoff erfolgt.

Bei Verwendung von Dämmstoffplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zu den Befestigungsmitteln in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Dämmstoffzulassung.

2.2.9 Wärmedämm-Verbundsysteme

Die Wärmedämm-Verbundsysteme müssen aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1 und 2 entsprechen; der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.5 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3.

Das WDVS nach Anlage 2.1 mit Dämmstoffdicken bis 300 mm muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05¹, Abschnitt 6.1) und mit Dämmstoffdicken über 300 mm an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2) erfüllen (s. Abschnitt 3.5).

Das Wärmedämm-Verbundsystem nach Anlage 2.2 muss die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 5.2) erfüllen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 sind werksseitig herzustellen.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Alle für das Wärmedämm-Verbundsystem eines Bauvorhabens erforderlichen Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern. Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Die Dämmstoffplatten sind vor Beschädigung zu schützen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 und 2/2.4 2.2.6)

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforautechnik derungen und Prüfungen

1

DIN 4102-1:1998-05

- Schubmodul der EPS-Dämmstoffplatten (nur wenn Schubmodul ≤ 2,0 MPa ist)
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmstoffplatten und der Wärmedämm-Verbundsysteme insgesamt mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen haben die Hersteller der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmstoffplatten und der Wärmedämm-Verbundsysteme eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Für die Wärmedämm-Verbundsysteme gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Abschnitt 2.3.2) als Hersteller in diesem Sinne.

Ist der Hersteller der WDVS nicht auch Hersteller der verwendeten Produkte, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für die WDVS verwendeten Produkte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bewehrung, des Haftvermittlers und der Oberputze mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Falls die Prüfstelle die Erstprüfung nicht vollständig selbst durchführen kann, muss sie mit anderen anerkannten Prüfstellen zusammenarbeiten, bleibt aber für den Prüfbericht insgesamt verantwortlich.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.2 und Anlage 4 einschließen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der Wärmedämm-Verbundsysteme insgesamt sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoff-klasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"² bzw. die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"² zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

Die "Richtlinien" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.

Deutsches Institut

Z9930.08

- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Prüfung der Bauprodukte im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

2.4.3.1 Fremdüberwachung

Für die Klebemörtel, die Unterputze, die Dämmstoffplatten und die Wärmedämm-Verbundsysteme insgesamt ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen; zusätzlich ist die Schwerentflammbarkeit bzw. Nichtbrennbarkeit der Wärmedämm-Verbundsysteme insgesamt zu überprüfen.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens der Wärmedämm-Verbundsysteme insgesamt gelten außerdem die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"² bzw. die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"².

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.3.2 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Bewehrung und des Haftvermittlers sind die im Abschnitt 2.2.3 und 2.2.5 genannten Produkteigenschaften zu prüfen. Bei der Erstprüfung der Oberputze nach Abschnitt 2.2.6 sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen.

Deutsches Institu A für Bautechnik

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) dürfen nur die im Abschritt 2.2 und Anlage 2.1 bzw. 2.2 genannten Bauprodukte verwendet werden.

Z9930.08

3.2 Standsicherheitsnachweis

3.2.1 Allgemeines

Der Nachweis der Standsicherheit für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich der Wärmedämm-Verbundsysteme ist für Gebäude, beansprucht durch Winddruck w_e (Windsoglast) gemäß Anlage 5.1 bzw. 5.2, im Zulassungsverfahren erbracht worden. Die Windlasten ergeben sich aus DIN 1055-4.

Die zulässige Beanspruchung der Dübel ist entsprechend dem Verankerungsgrund (Wand) der Zulassung für die Dübel nach Abschnitt 2.2.8 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Zulassungen der Dübel sind zu beachten.

Für die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel gilt Anlage 5; alternativ dazu darf die erforderliche Dübelmenge nach Abschnitt 3.2.2 bestimmt werden. Bei Verwendung von Dämmstoffplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zu den Befestigungsmitteln in den jeweiligen Dämmstoffzulassungen.

3.2.2 WDVS-Lastklassen

Die Wärmedämm-Verbundsysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden in Abhängigkeit vom Dämmstoff, von der Dämmstoffdicke und dem Dübeltellerdurchmesser folgende WDVS-Lastklassen in (zul N_{R WDVS}) eingeordnet (WDVS-Lastklassen geben die zulässige Tragfähigkeit des Wärmedämm-Verbundsystems pro Dübelteller an). Sofern Dämmstoffe speziell für die Verwendung in Wärmedämm-Verbundsystemen im Rahmen von einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt sind oder Dübel zum Einsatz kommen, die nicht bündig mit der Oberfläche des Dämmstoffs eingebaut werden, ist die zutreffende WDVS-Lastklasse der jeweiligen Dämmstoff-Zulassung bzw. der jeweiligen Dübel-Zulassung zu entnehmen:

	Dämmstoff					
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		Mineralwolle- Dämmplatten (WV)	Mineralwolle- Lamellendämm- platten		
Dämmstoffdicke [mm] Dübelteller- durchmesser [mm]	≥ 40	< 60	≥ 60	≥ 40	≥ 40	
	≥ 6	60		≥ 60 ^{*)}	≥ 60 ^{*)}	140
WDVS-Lastklasse zul N _{R,WDVS} [kN]	0,15 0,15 0,167			0,15	0,1	67
*) Dübel sind durch das Gewebe zu setzen						

Werden WDVS-Lastklassen zur Bestimmung der Dübelmengen herangezogen, so sind folgende Bedingungen zu erfüllen.

$$W_e \leq n \, \bullet \, zul \, \, N_{R, \text{Dübel}}$$
 und
$$W_e \leq n \, \bullet \, zul \, \, N_{R, \text{WDVS}}$$
 mit

W_e : Einwirkungen aus Wind nach DIN 1055-4

n : Dübelanzahl pro m²

zul $N_{R,D\ddot{u}bel}$: Dübellastklasse zul $N_{R,WDVS}$: WDVS-Lastklasse

Die Lastklassen beinhalten bereits die Sicherheitsbeiwerte γ_F und γ_M .

Für die Bestimmung erforderlichen Dübelanzahl ist der kleinere Wert von zul $N_{R,D"ubel}$ bzw. zul $N_{R,WDVS}$ maßgebend, wobei folgende Mindestdübelanzahl pro m^2 nicht unterschritten werden darf:

	Dämmstoff				f	
	Harts	lystyrol- Minera tschaum Dämm EPS) (HI		platten	Mineralwolle- Dämmplatten (WV)	Mineralwolle- Lamellen- dämmplatten
Dämmstoffdicke [mm]	< 60 mm	≥ 60 mm	< 60 mm	≥ 60 mm	≥ 40 mm	
Mindestdübel- anzahl [Stück/m²]	5	4	5	4		

3.2.3 Fugenüberbrückung

Zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) dürfen die Wärmedämm-Verbundsysteme nur bei Fugenabständen bis 6,20 m verwendet werden; dabei muss die Dämmstoffdicke mindestens 60 mm betragen und die Wärmedämm-Verbundsysteme müssen aus dem Unterputz "Capatect-Klebe- und Spachtelmasse 190" oder "Capatect-ZF-Spachtel 699" (Schichtdicke 2.0 - 3.5 mm) oder "Capatect Klebe- und Armierungsmasse 133 Leicht" mit dem Bewehrungsgewebe "Capatect-Gewebe 650" und den dünnschichtigen (d_{Oberputz} ≤ d_{Unterputz}) Oberputzen nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 bestehen. Bei Verwendung des "Capatect-ZF-Spachtel 699" darf der Schubmodul G der Polystyrol-Hartschaumplatten nach DIN EN 13163 einen Wert von 2,0 MPa nicht überschreiten. Weiterhin dürfen die Wärmedämm-Verbundsysteme bei Fugenabständen bis 6,20 m. verwendet werden, wenn dabei die Dämmstoffdicke mindestens 80 mm beträgt und die Wärmedämm-Verbundsvsteme aus dem Unterputz "Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M" mit dem Bewehrungsgewebe "Capatect-Gewebe 650" und den dünnschichtigen ($d_{Oberputz} \le d_{Unterputz}$) Oberputzen nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 bestehen. Alle anderen, in diesem Bescheid allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Bauprodukte dürfen zur Überbrückung von Dehnungsfugen nicht verwendet werden.

3.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für die Dämmstoffplatten (siehe Abschnitt 2.2.2) ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN V 4108-4:2007-06³, Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmstoffplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde. Klebemörtel und Putze sind zu vernachlässigen. Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel muss dabei nach Anlage 6 berücksichtigt werden.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die s_d -Werte für die genannten Unter- und Oberputze sind Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

Bei bestimmten Wettersituationen im Winter und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

4: Wärme- und
Deutsches Institut
für Bautechnik

,

DIN V 4108-4:2007-06

3.4 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109 zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes R'_{w,R} der Wandkonstruktion (Massivwand mit Wärmedämm-Verbundsystem) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R'_{w,R} = R'_{w,R,O} + \Delta R_{w,R}$$

mit: R'_{w,R,O} Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der Massivwand ohne Wärmedämm-Verbundsystem, ermittelt nach Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11⁵

ΔR_{w,R} Korrekturwert nach Anlage 7.1 bzw. 7.2

Auf eine Ermittlung des Korrekturwertes $\Delta R_{w,R}$ nach Anlage 7.1 bzw. 7.2 kann verzichtet werden, wenn für $\Delta R_{w,R}$ ein Wert von – 6 dB in Ansatz gebracht wird.

Bei Verwendung von Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zum Schallschutz in den jeweiligen Dämmstoffzulassungen.

3.5 Brandschutz

Das WDVS mit bis zu 300 mm dicken EPS-Dämmstoffplatten ist schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1). Die Schwerentflammbarkeit ist nur dann nachgewiesen, wenn die Dämmstoffdicke nicht größer als 100 mm ist oder bei Dämmstoffdicken über 100 mm bis 300 mm die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen erfolgt; anderenfalls ist das WDVS normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2). Wird das WDVS mit EPS-Dämmstoffplatten über 300 mm Dicke ausgeführt, so ist das WDVS normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2).

Das WDVS mit Dämmstoffplatten aus Mineralwolle ist nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A2).

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Aufbau

Die Wärmedämm-Verbundsysteme müssen nach den Anlagen 1 und 2.1 bzw. 2.2 ausgeführt werden.

Die Verträglichkeit des Haftvermittlers zwischen Unter- und Oberputz ist Anlage 3 zu entnehmen.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter + 5 °C auftreten.

Insbesondere bei Dämmstoffdicken > 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit haben und im Randund Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten (z. B. sind passende Formeckteile zu verwenden).

4.2 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung der Wärmedämm-Verbundsysteme betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 8 (Information für den Bauherrn) von der ausführenden Firma zu bestätigen.

Deutsches Institut V für Bautechnik

4.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

4.4 Untergrund

Die Oberfläche der Wand muss fest, trocken, fett- und staubfrei sein. Die Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Die Wand muss eine ausreichende Tragfähigkeit für den Einsatz von Dübeln nach Abschnitt 2.2.8 besitzen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz oder Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Unebenheiten ≤ 2 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden.

4.5 Klebemörtel

Die Klebemörtel "Capatect-Klebe- und Spachtelmasse 190", "Capatect-Dämmkleber 185" und "Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M" müssen vor der Verarbeitung mit Wasser im Mischungsverhältnis ca. 4:1 (Trockenmörtel: Wasser) gebrauchsfertig eingestellt und nach den Vorgaben des Herstellers gemischt werden.

Der Klebemörtel "Capatect-ZF-Spachtel 699" ist ein verarbeitungsfertiges Produkt.

Die Klebemörtel sind mit einer Nassauftragsmenge nach Anlage 2 auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

4.6 Anbringen der Dämmstoffplatten

4.6.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmstoffplatten dürfen nicht eingebaut werden.

4.6.2 Stürze und Laibungen

Schwerentflammbare WDVS (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1) mit EPS-Dämmstoffplatten mit Dicken über 100 mm bis 300 mm müssen aus Brandschutzgründen wie folgt ausgeführt werden:

- a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 200 mm breiter und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nichtbrennbarer Mineralwolle-Lamellendämmstreifen*** vollflächig anzukleben und zusätzlich anzudübeln; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebe-eckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls der nichtbrennbare Mineralwolle-Lamellendämmstoff zu verwenden.
- b. Beim Einbau von Rollladen oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig oberhalb und an beiden Seiten von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellendämmstreifen*** wie unter a. beschrieben umschlossen sein.

Bei EPS-Dämmstoffdicken über 100 mm bis maximal 200 mm darf die Ausführung von Mineralwollestürzen oberhalb jeder Öffnung entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss aus einem mindestens 200 mm hohen und vollflächig angeklebten und zusätzlich angedübelten Mineralwolle-Lamellenstreifen*** (Rohdichte 80 kg/m³ bis 100 kg/m³, hergestellt aus Steinfasern) bestehen. Der Dämmstoffstreifen ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken.

**

nach DIN EN 13162 der Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 mit einer Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene von mindestens 80 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607)

Deutsches Institut

Bei Verwendung von EPS-Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, darf die Ausführung des Mineralwollesturzes entfallen, sofern gemäß der jeweiligen Dämmstoffzulassung eine alternative Sturzausbildung zulässig ist. Dabei sind die Bestimmungen der WDVS-Zulassung und die Bestimmungen zur Sturz- bzw. Laibungsausbildung in der jeweiligen Dämmstoffzulassung zu beachten.

4.6.3 Verklebung

Die Dämmstoffplatten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.2.1 passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein

Dämmstoffplatten aus Polystyrol-Hartschaum nach Abschnitt 2.2.2.1 oder aus Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2.2 und 2.2.2.3 sind durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird.

Dämmstoffplatten nach Abschnitt 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 dürfen auch, Mineralwolle-Lamellendämmplatten nach Abschnitt 2.2.2.4 müssen, vollflächig verklebt werden. Bei Dämmstoffplatten aus Mineralwolle muss der Klebemörtel in die Oberfläche der Dämmstoffplatte eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Klebemörtel "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmstoffplatte aufzutragen. Bei Verwendung vorbeschichteter Dämmstoffplatten darf der Klebemörtel in einem Arbeitsgang auf die vorbeschichtete Seite der Dämmstoffplatte aufgetragen werden.

Bei Verwendung vorbeschichteter Mineralwolle-Lamellendämmplatten nach Abschnitt 2.2.2.4 darf der Klebemörtel auch vollflächig oder teilflächig auf den Untergrund aufgetragen werden. Bei vollflächigem Auftragen ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmstoffplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Bei teilflächigem Auftragen muss der Klebemörtel so auf die Wandoberfläche gespritzt werden, dass mindestens 50 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sind. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dick sein. Der Achsabstand darf 10 cm nicht überschreiten (siehe Anlage 1). Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich. spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Bei Verwendung von Dämmstoffplatten aus Polystyrol-Hartschaum nach Abschnitt 2.2.2.1 darf der Klebemörtel auch wulstförmig auf den Untergrund aufgetragen werden. Es müssen mindestens 60 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sein, der Abstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht überschreiten. Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Verdübelung 4.6.4

Bei der Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe sind die Dübel nach dem Erhärten des Klebemörtels, vor Aufbringen des Unterputzes zu setzen.

Bei der Verdübelung durch das Bewehrungsgewebe ist der Unterputz in zwei Schichten aufzubringen. In die erste Schicht wird das Bewehrungsgewebe eingearbeitet. Danach werden die Dübel gesetzt und die zweite Schicht Unterputz aufgebracht.

Mineralwolle-Dämmplatten nach Abschnitt 2.2.2.3 und 2.2.2.4 müssen durch das Bewehrungsgewebe verdübelt werden.

Die Dämmstoffplatten nach Abschnitt 2.2.2.4 dürfen auch unter dem Bewehrungsgewebe mit Dübeln gemäß Abschnitt 2.2.8 befestigt werden, sofern die Dämmstoffhalteteller einen Durchmesser von 140 mm haben.

Die Dübeltypen, die Lage der Dübel und die Anzahl der zu setzenden Dübel sind Abschnitt 2.2.8 bzw. Anlage 5 zu entnehmen. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Dübel sind zu beachten. Deutsches Institut

für Bautechuik 13

Bei Verwendung von Dämmstoffplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zu den Befestigungsmitteln in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Dämmstoffzulassung.

4.7 Ausführen des Unter- und Oberputzes

Es ist ein Unterputz nach Abschnitt 2.2.4 in einer Dicke nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 auf die Dämmstoffplatten aufzubringen. Bei Dämmstoffplatten aus Mineralwolle muss der Unterputz in die Oberfläche der Dämmstoffplatte eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmstoffplatte aufzutragen. Bei maschinellem Putzauftrag oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Mineralwolle-Lamellendämmplatten darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen werden und wird dann eben gezogen. Das passende Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.2.3 ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen des Oberputzes darf der Unterputz mit einem geeigneten Haftvermittler nach Abschnitt 2.2.5 versehen werden. Er soll ein mögliches Durchscheinen des Unterputzes und einen zu schnellen Wasserentzug aus dem Oberputz in den Unterputz verhindern.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz nach Abschnitt 2.2.6 nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufzubringen.

4.8 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Entwurf und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.2.3).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im Wärmedämm-Verbundsystem berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

4.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss der Wärmedämm-Verbundsysteme muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

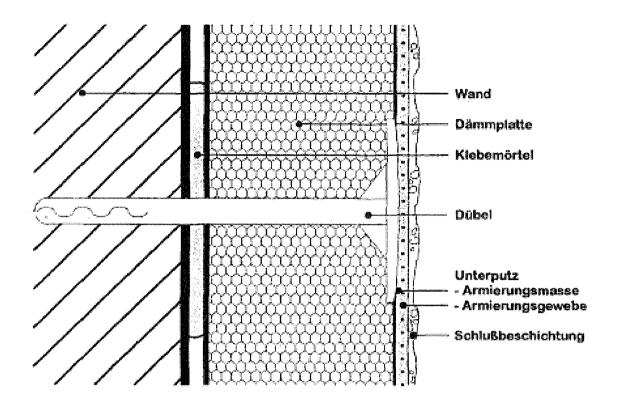
Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

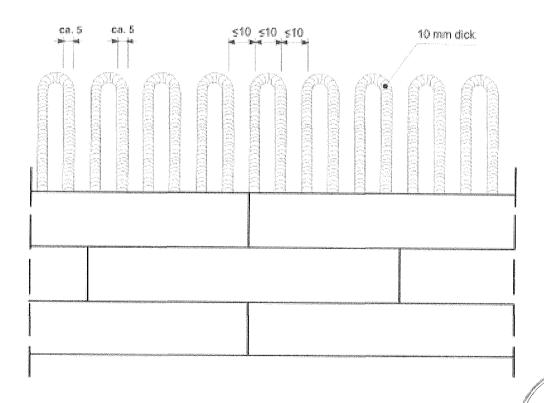
Der obere Abschluss der Wärmedämm-Verbundsysteme muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen, z. B. die Ausführung einer zusätzlichen bewehrten Unterputzschicht erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

Klein





Caparol Farben Lacke Bautenschutz GmbH Roßdörfer Straße 50 64372 Ober-Ramstadt Zeichnerische Darstellung der **WDVS**

Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungmechnik

Nr. Z-33.43-132 vom 29. Mai 2008



Schicht	Auftragsmenge (nass)	Dicke
	[kg/m ²]	[mm]
Grundierung:		
Putzgrund 610	0,25	
Klebemörtel:		
Capatect-Klebe- und Spachtelmasse 190	3,0 - 5,0	Wulst-Punkt
Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M	3,0 - 5,0	oder
Capatect-Dämmkleber 185	3,0 - 5,0	vollflächige,
Capatect-ZF-Spachtel 699	2,0 – 4,0	ggf. teilflächige
		Verklebung
Dämmstoff:		
befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8		
EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2.2.1	-	40 bis 400 [*]
Unterputze:		
Capatect-Klebe- und Spachtelmasse 190	4,5 - 5,0	3,0 – 4,0
Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M	ca. 4,0 - 5,0	3,0 – 4,0
Capatect Klebe- und Armierungsmasse 133 Leicht	ca. 10,0	6,0 — 10,0
Capatect-ZF-Spachtel 699**	2,0 - 5,2	2,0 - 5,0
Capatect-ArmaReno 700	4,5 – 7,5	3,0 – 5,0
Bewehrung:		:
Capatect-Gewebe 650	0,160	-
Haftvermittler:		
Putzgrund 610	200 ml/m ²	-
Oberputze:		
Capatect-Fassadenputz	bis 4,0	2,0 - 4,0
Capatect-AmphiSilan-Fassadenputz	bis 4,0	2,0 – 4,0
Capatect-Sylitol-Fassadenputz	bis 5,5	2,0-4,0
Capatect-Modellier- und Spachtelputz	bis 8,0	2,0-5,0
Capatect-Mineral-Leichtputze	bis 8,0	1,5 – 5,0
Capatect-Mineral-Putze	bis 8,0	3,0 - 5,0
Capatect-ArmaReno 700	3,0 - 4,5	2,0 - 3,0
Capatect-Edelkratzputz	15,0 - 22,0	10,0 – 15,0
klinkerartig vorgefertigtes Putzteil: ***		
Meldorfer Flachverblender eingebettet in Meldorfer	4,5	ca. 5,0
Ansetzmörtel	2,5	

Bei Dämmstoffplatten mit Dicken zwischen 100 mm und 300 mm sind die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4.6.2 zu beachten. Bei Dämmstoffdicken > 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unter- und Oberputz maximal 22 kg/m² betragen.

** Der Unterputz darf nur zusammen mit "Capatect Fassadenputz", "Capatect-AmphiSilan-Fassadenputz" oder "Meldorfer Flachverblender" verwendet werden.

Das Produkt darf nur bis zu einer Dämmstoffdicke von 200 mm angewendet werden.

CAPAROL Farben Lacke Bautenschutz GmbH Roßdörfer Straße 50 64372 Ober-Ramstadt	Aufbau des schwerentflammbaren Systems "Capatect – WDVS B"	Anlage 2.1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-132 vom 29. Mai 2008
---	---	---

Grundierung: 0,250 - Klebemörtel: 3,0 − 5,0 Wulst-Punkt oder vollflächige, ggf. teilflächige, ggf. teilflächige verklebung Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M 3,0 − 5,0 Wulst-Punkt oder vollflächige, ggf. teilflächige verklebung Dämmstoffe: befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8 *** *** Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2.2, 2.2.2.3, 2.2.2.4 - 40 bis 200 Unterputze: Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M ca. 4,0 − 5,0 3,0 − 4,0 Capatect Klebe- und Armierungsmasse 133 Leicht ca. 10,0 6,0 − 10,0 Bewehrung: Capatect-Gewebe 650 0,160 - Haftvermittler: Putzgrund 610 0,200 - Oberputze bis 8,0 2,0 − 5,0 Capatect-Modellier- und Spachtelputz bis 8,0 1,5 − 5,0 Capatect-Mineral-Leichtputze bis 8,0 3,0 − 5,0 Capatect-Mineral-Putze bis 8,0 3,0 − 5,0 Capatect-Edelkratzputz* 15,0 − 22,0 10,0 − 15,0	Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: Capatect-Klebe- und Spachtelmasse 190 3,0 – 5,0 Wulst-Punkt oder vollflächige, ggf. teilflächige, ggf. teilflächige verklebung Capatect-Dämmkleber 185 3,0 – 5,0 teilflächige verklebung Dämmstoffe: befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8 40 bis 200 Unterputze: 20 40 bis 200 Unterputze: 20 3,0 – 5,0 3,0 – 4,0 Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M 22,0 – 5,0 3,0 – 4,0 Capatect Klebe- und Armierungsmasse 133 Leicht 23,0 – 4,0 6,0 – 10,0 Bewehrung: 20 20 - Capatect-Gewebe 650 0,160 - - Haftvermittler: 0,200 - - Putzgrund 610 0,200 - - Oberputze 58,0 2,0 – 5,0 1,5 – 5,0 Capatect-Mineral-Leichtputze 58,0 1,5 – 5,0 3,0 – 5,0	Grundierung:		
Capatect-Klebe- und Spachtelmasse 190 3,0 - 5,0 Wulst-Punkt oder vollflächige, ggf. teilflächige verklebung Capatect-Lieber und Armierungsmasse 186 M 3,0 - 5,0 Vollflächige, ggf. teilflächige verklebung Dämmstoffe: befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8 40 bis 200 Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2, 2.2.2.3, 2.2.2.4 - 40 bis 200 Unterputze: Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M ca. 4,0 - 5,0 3,0 - 4,0 Capatect Klebe- und Armierungsmasse 133 Leicht ca. 10,0 6,0 - 10,0 Bewehrung: 0,160 - Capatect-Gewebe 650 0,160 - Haftvermittler: 0,200 - Putzgrund 610 0,200 - Oberputze bis 8,0 2,0 - 5,0 Capatect-Mineral-Leichtputze bis 8,0 1,5 - 5,0 Capatect-Mineral-Putze bis 8,0 3,0 - 5,0	Putzgrund 610	0,250	-
Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M Capatect-Dämmkleber 185 Dämmstoffe: befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8 Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2, 2.2.2.3, 2.2.2.4 Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2, 2.2.2.3, 2.2.2.4 Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2, 2.2.2.3, 2.2.2.4 Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.0, 2.2.2.3, 2.2.2.4 Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2.0, 2.2.2.3, 2.2.2.4 Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2.0 Unterputze: Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M Ca. 4,0 - 5,0 Ga. 10,0 Ga. 10,0 Ga. 10,0 Angle Capatect-Gewebe 650 O,160 - Haftvermittler: Putzgrund 610 O,200 - Oberputze Capatect-Modellier- und Spachtelputz Dis 8,0 Capatect-Mineral-Leichtputze Dis 8,0 Ago 5,0 Ago 5,0 Capatect-Mineral-Putze Dis 8,0 Ago 5,0 Ago 5,0 Capatect-Mineral-Putze Dis 8,0 Capatect-Mineral-Putze Dis 8,0 Capatect-Mineral-Putze Dis 8,0 Capatect-Mineral-Putze Dis 8,0 Capatect-Mineral-Putze	Klebemörtel:		
Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M Capatect-Dämmkleber 185 Dämmstoffe: befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8 Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2, 2.2.2.3, 2.2.2.4 Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2, 2.2.2.3, 2.2.2.4 Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2, 2.2.2.3, 2.2.2.4 Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.0, 2.2.2.3, 2.2.2.4 Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2.0, 2.2.2.3, 2.2.2.4 Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2.0 Unterputze: Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M Ca. 4,0 - 5,0 Ga. 10,0 Ga. 10,0 Ga. 10,0 Angle Capatect-Gewebe 650 O,160 - Haftvermittler: Putzgrund 610 O,200 - Oberputze Capatect-Modellier- und Spachtelputz Dis 8,0 Capatect-Mineral-Leichtputze Dis 8,0 Ago 5,0 Ago 5,0 Capatect-Mineral-Putze Dis 8,0 Ago 5,0 Ago 5,0 Capatect-Mineral-Putze Dis 8,0 Capatect-Mineral-Putze Dis 8,0 Capatect-Mineral-Putze Dis 8,0 Capatect-Mineral-Putze Dis 8,0 Capatect-Mineral-Putze	Capatect-Klebe- und Spachtelmasse 190	3,0 - 5,0	Wulst-Punkt oder
Dämmstoffe: befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8 Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2.2, 2.2.2.3, 2.2.2.4 - 40 bis 200 Unterputze: Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M ca. 4,0 - 5,0 3,0 - 4,0 Capatect Klebe- und Armierungsmasse 133 Leicht ca. 10,0 6,0 - 10,0 Bewehrung: Capatect-Gewebe 650 0,160 - Haftvermittler: Putzgrund 610 0,200 - Oberputze Capatect-Modellier- und Spachtelputz bis 8,0 2,0 - 5,0 Capatect-Mineral-Leichtputze bis 8,0 1,5 - 5,0 Capatect-Mineral-Putze bis 8,0 3,0 - 5,0	Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M	· ·	vollflächige, ggf.
befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8 Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2, 2.2.2, 2.2.2, 2.2.2, 2.2.2.4 - 40 bis 200 Unterputze: Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M Capatect Klebe- und Armierungsmasse 133 Leicht Capatect Klebe- und Armierungsmasse 133 Leicht Capatect-Gewebe 650 Capatect-Gewebe 650 O,160 - Haftvermittler: Putzgrund 610 O,200 - Oberputze Capatect-Modellier- und Spachtelputz Capatect-Mineral-Leichtputze Capatect-Mineral-Leichtputze Capatect-Mineral-Putze bis 8,0 1,5 – 5,0 Capatect-Mineral-Putze bis 8,0 3,0 – 5,0	Capatect-Dämmkleber 185	3,0 - 5,0	
Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2.2, 2.2.2.3, 2.2.2.4 - 40 bis 200 Unterputze: Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M ca. 4,0 - 5,0 3,0 - 4,0 Capatect Klebe- und Armierungsmasse 133 Leicht ca. 10,0 6,0 - 10,0 Bewehrung: O,160 - Capatect-Gewebe 650 0,160 - Haftvermittler: O,200 - Putzgrund 610 0,200 - Oberputze Dis 8,0 2,0 - 5,0 Capatect-Modellier- und Spachtelputz bis 8,0 2,0 - 5,0 Capatect-Mineral-Leichtputze bis 8,0 1,5 - 5,0 Capatect-Mineral-Putze bis 8,0 3,0 - 5,0	Dämmstoffe:		
Unterputze: Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M ca. 4,0 - 5,0 3,0 - 4,0 Capatect Klebe- und Armierungsmasse 133 Leicht ca. 10,0 6,0 - 10,0 Bewehrung: 0,160 - Capatect-Gewebe 650 0,160 - Haftvermittler: Putzgrund 610 0,200 - Oberputze bis 8,0 2,0 - 5,0 Capatect-Modellier- und Spachtelputz bis 8,0 1,5 - 5,0 Capatect-Mineral-Leichtputze bis 8,0 3,0 - 5,0	befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8		
Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M ca. 4,0 - 5,0 3,0 - 4,0 Capatect Klebe- und Armierungsmasse 133 Leicht ca. 10,0 6,0 - 10,0 Bewehrung: 0,160 - Capatect-Gewebe 650 0,160 - Haftvermittler: 0,200 - Putzgrund 610 0,200 - Oberputze bis 8,0 2,0 - 5,0 Capatect-Modellier- und Spachtelputz bis 8,0 1,5 - 5,0 Capatect-Mineral-Leichtputze bis 8,0 3,0 - 5,0	Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2.2, 2.2.2.3, 2.2.2.4	-	40 bis 200
Capatect Klebe- und Armierungsmasse 133 Leicht ca. 10,0 6,0 – 10,0 Bewehrung: 0,160 - Capatect-Gewebe 650 0,160 - Haftvermittler: 0,200 - Putzgrund 610 0,200 - Oberputze 0 2,0 – 5,0 Capatect-Modellier- und Spachtelputz bis 8,0 2,0 – 5,0 Capatect-Mineral-Leichtputze bis 8,0 1,5 – 5,0 Capatect-Mineral-Putze bis 8,0 3,0 – 5,0	Unterputze:		
Bewehrung: Capatect-Gewebe 650 0,160 - Haftvermittler: Putzgrund 610 0,200 - Oberputze Capatect-Modellier- und Spachtelputz bis 8,0 2,0 – 5,0 Capatect-Mineral-Leichtputze bis 8,0 1,5 – 5,0 Capatect-Mineral-Putze bis 8,0 3,0 – 5,0	Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M	ca. 4,0 - 5,0	3,0 – 4,0
Capatect-Gewebe 650 0,160 - Haftvermittler: Putzgrund 610 0,200 - Oberputze Capatect-Modellier- und Spachtelputz bis 8,0 2,0 – 5,0 Capatect-Mineral-Leichtputze bis 8,0 1,5 – 5,0 Capatect-Mineral-Putze bis 8,0 3,0 – 5,0	Capatect Klebe- und Armierungsmasse 133 Leicht	ca. 10,0	6,0 - 10,0
Haftvermittler: Putzgrund 610 0,200 - Oberputze - Capatect-Modellier- und Spachtelputz bis 8,0 2,0 - 5,0 Capatect-Mineral-Leichtputze bis 8,0 1,5 - 5,0 Capatect-Mineral-Putze bis 8,0 3,0 - 5,0	Bewehrung:		
Oberputze 0,200 - Capatect-Modellier- und Spachtelputz bis 8,0 2,0 - 5,0 Capatect-Mineral-Leichtputze bis 8,0 1,5 - 5,0 Capatect-Mineral-Putze bis 8,0 3,0 - 5,0	Capatect-Gewebe 650	0,160	-
Oberputze bis 8,0 2,0 - 5,0 Capatect-Modellier- und Spachtelputz bis 8,0 1,5 - 5,0 Capatect-Mineral-Leichtputze bis 8,0 1,5 - 5,0 Capatect-Mineral-Putze bis 8,0 3,0 - 5,0	Haftvermittler:		
Capatect-Modellier- und Spachtelputzbis $8,0$ $2,0-5,0$ Capatect-Mineral-Leichtputzebis $8,0$ $1,5-5,0$ Capatect-Mineral-Putzebis $8,0$ $3,0-5,0$	Putzgrund 610	0,200	-
Capatect-Mineral-Leichtputzebis 8.0 $1.5-5.0$ Capatect-Mineral-Putzebis 8.0 $3.0-5.0$	Oberputze		
Capatect-Mineral-Putze bis 8,0 3,0 – 5,0	Capatect-Modellier- und Spachtelputz	bis 8,0	2,0 - 5,0
	Capatect-Mineral-Leichtputze	bis 8,0	1,5 – 5,0
Capatect-Edelkratzputz* 15,0 – 22,0 10,0 – 15,0	Capatect-Mineral-Putze	bis 8,0	3,0 – 5,0
	Capatect-Edelkratzputz*	15,0 – 22,0	10,0 – 15,0

^{*} gemäß Abschnitt 3.2.3 nicht geeignet zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen. Das Produkt darf nur in Verbindung mit der "Capatect Klebe- und Armierungsmasse 133 Leicht" verwendet werden.

CAPAROL Farben Lacke Bautenschutz GmbH Roßdörfer Straße 50 64372 Ober-Ramstadt

Aufbau des nichtbrennbaren Systems "Capatect - WDVS A"

Anlage 2.2 bauaufsichtlichen Zulassung 13 Nr. 7-33 43 432 zur allgemeinen Nr. Z-33.43-132

vom 29. Mai 2008

Lostitut Deutsches

Bezeichnung	Norm	Hauptbinde- mittel	DIN 52617 kapillare Wasser aufnahme w	DIN 52615 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschicht- dicke s _d
	DIN		[kg/(m²√h)]	[m]
1. Unterputze				
Capatect-Klebe- und Spachtelmasse 190	EN 998-1	Zement/Kalk	_6	_6
Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M	EN 998-1	Zement/Kalk	_6	_6
Capatect-ArmaReno 700	EN 998-1	Zement/Kalk	_6	_6
Capatect Klebe- und Armierungsmasse 133 Leicht	EN 998-1	Zement/Kalk	_6	_6
Capatect-ZF-Spachtel 699	18558	PA/VDCDispersion	_6	_6
2. Oberputze ggf. mit Haftveri	nittler "Putz	grund 610"		
Capatect-Mineral-Leichtputz	EN 998-1	Zement/Kalk	0,11 ^{1,3} ; 0,41 ²	0,08 ¹ ; 0,32 ² ; 0,07 ³
Capatect-Mineral-Putz	EN 998-1	Zement/Kalk	$0,07^1; 0,47^2$	$0,07^1; 0,05^2$
Capatect-Modellier- und Spachtelputz	EN 998-1	Zement/Kalk	0,11 ¹ ; 0,56 ²	0,08 ¹ ; 0,1 ²
Capatect-ArmaReno 700	EN 998-1	Zement/Kalk	0,084	0,12 ⁴
Capatect-Edelkratzputz	EN 998-1	Zement/Kalk	0,20	0,15 - 0,22
Capatect-Sylitol-Fassadenputze	-	Kaliwasserglas/ Styrol-Acrylat	0,15 ¹	0,24 ¹
Capatect-Fassadenputz	18558	Styrol-Acrylat/ Terpolymer	0,12 ¹ ; 0,09 ⁵	0,56 ¹ ; 1,28 ⁵
Capatect-AmphiSilan- Fassadenputz	in Anl. an DIN 18558	Siliconharzemulsion /Reinacrylat	0,11 ¹ ; 0,06 ⁵	0,32 ¹ ; 1,33 ⁵
Meldorfer Flachverblender	18558	Styrol-Acrylat/ Terpolymer	0,11 ¹	0,59 ¹ ; 1,69 ⁵

geprüft mit "Capatect-Klebe- und Spachtelmasse 190"

⁶ gemeinsam mit Oberputz geprüft

CAPAROL Farben Lacke	Oberflächenausführung	Anlage 3
Bautenschutz GmbH	Anforderungen	zur allgemeinen Deutsches Institut
Roßdörfer Straße 50		bauaufsichtlichen Zulassung au echnik
64372 Ober-Ramstadt		Nr. Z-33.43-132
		vom 29. Mai 2008

geprüft mit "Capatect Klebe- und Armierungsmasse 133 Leicht"

geprüft mit "Capatect-Klebe- und Armierungsmasse 186 M"

geprüft mit "Capatect-ArmaReno 700" nach ETAG 004, Abschnitt 5.1.3.1 bzw. 5.1.3.4

⁵ geprüft mit "Capatect-ZF-Spachtel 699"

1. Klebemörtel und Unterputze

Prüfung	Prüfnorm bzwvorschrift		Häufigkeit*
1.1 Mineralisch gebundene Produkte:			Hadrighon
a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:20 Abschnitt 5.8	002-02 ¹	2 x je Produktionswoche
b. Korngrößenverteilung	DIN EN 1015-1:2007-05 ² (Trockensiebung)		dto
c. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 2.1 4 (450	°C)	1 x je Produktionswoche
1.2 Organisch gebundene Produkte:			
a. Trockenextrakt	ETAG 004, Abschnitt C 1.2		2 x je Produktionswoche
b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3 (450°C	C)	dto
2. Oberputze			
Prüfung	Prüfnorm		Häufigkeit*
2.1 Mineralisch gebundene Produkte: a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:20 Abschnitt 5.8	002-02	1 x je Produktionswoche
b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 2.1 (450°C	C)	1 x je Produktionswoche
2.2 Organisch gebundene Produkte:	In Anlehnung an DIN EN 1015-6:2	2007-05	
a. Frischmörtelrohdichte			2 x je Produktionswoche
b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3 (450°C	C)	dto
* Produktionswoche: 5 Produktionstage, in Produktionstag	einem Zeitraum von einem Monat, be	ginnend mi	t dem ersten
3. Dämmstoffplatten (Zuordnung de	r Prüfungen s. Abschnitt 2.2.2)		
Prüfung	Hä	ufigkeit	
a. Rohdichte b. Druckfestigkeit bzw. Druckspannung bei 10 % Stauchung c. Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene		näß Tabe I EN 1316	lle B1 der Normen 32 ⁵ bzw. DIN EN 13163 ⁶

Mineralwolle: gemäß Tabelle C1 der

EPS: 1 x je Produktionswoche

Norm DIN EN 13162

Umfang der Fremdüberwachung

d. Schubmodul**/Scherfestigkeit

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen (Oberputze ausgenommen), **mindestens jedoch zweimal jährlich**. Es sind die o.g. Prüfungen sowie folgende Prüfung durchzuführen:

	Prüfung	nach	Prüfnorm	Häufigkeit
1.	Brandverhalten des WD	VS siehe Abschnitt 2.4	4.3.1	
1	DIN EN 459-2:2002-02	Baukalk-Teil 2: Prüfverfahre	en	
2	DIN EN 1015-1:2007-05	Prüfverfahren für Mörtel fü (durch Siebanalyse)	r Mauerwerk – Teil 1: E	Bestimmung der Korngrößenverteilung
3	DIN EN 1015-6:2007-05	Prüfverfahren für Mörtel Frischmörtel)	für Mauerwerk – Teil	6: Bestimmung der Rohdichte von
4	ETAG 004	Leitlinie für Europäische Verbundsysteme mit Putzsch		ig für Außenseitige Wärmedämm-
5	DIN EN 13162:2001-10	Werkmäßig hergestellte Pro	odukte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation
6	DIN EN 13163:2001-05	Werkmäßig hergestellte Pro	odukte aus expandiertem	Polystyrol (EPS) - Spezifikation
	4545645			

⁶ DIN EN 13163:2001-05 Werkmäl	ßig hergestellte Produkte aus expandierten	n Polystyrol (EPS) – Spezifikátion	A CONTRACTOR
CAPAROL Farben Lacke Bautenschutz GmbH Roßdörfer Straße 50 64372 Ober-Ramstadt	Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung (Art und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen)	Anlage 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Bautechnik Nr. Z-33.43-132 vom 29. Mai 2008	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR
	1		

^{**} Die werkseigene Produktionskontrolle des Schubmoduls von EPS-Platten darf auch über die Prüfung der Biegefestigkeit nach DIN EN 12089 erfolgen. Die Korrelation von Biegefestigkeit und Schubmodul ist bei der Erstprüfung zu prüfen und festzulegen und im Rahmen der Fremdüberwachung zu überprüfen.

Tabelle 1: Polystyrol-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2.2.1

Winddruck we (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmstoffplatten mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm (Dübelung unter dem Gewebe)

Dämmstoff- dicke	Dübel- lastklasse	Winddruck w _e [kN/m²]				
[mm]	[kN/Dübel]	- 0,56 - 0,77 - 1,00 - 1,60 - 2,20				
40 und 50	≥ 0,15	5	6	8	10	14
≥ 60	≥ 0,15	4	6	8	10	14

Tabelle 2: Mineralwolle-Dämmplatten (HD) nach Abschnitt 2.2.2.2

Winddruck we (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmstoffplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung unter dem Gewebe)

Dämmstoff- dicke	Dübel- lastklasse	Winddruck w _e [kN/m²]						
[mm]	[kN/Dübel]	- 0,56	- 0,56 - 0,77 - 1,00 - 1,60 - 2,20					
40 und 50	≥ 0,20	5	5	6	8	12		
	0,15	5 6 8 10 14						
≥ 60	≥ 0,25	4	4	4	8	10		
	0,20	4	5	6	8	12		
	0,15	4	6	8	10	14		

CAPAROL Farben Lacke	
Bautenschutz GmbH	
Roßdörfer Straße 50	
64372 Ober-Ramstadt	

Mindestdübelanzahl und Winddruck we

Anlage 5.1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-132

Deutsches

lechnik

vom 29. Mai 2008

Tabelle 3: Mineralwolle-Dämmplatten (WV) nach Abschnitt 2.2.2.3

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/ m^2 nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmstoffplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung <u>durch</u> das Gewebe)

Dämmstoff- dicke	Dübel- lastklasse	Winddruck w _e [kN/m²]				
[mm]	[kN/Dübel]	- 0,56 - 0,77 - 1,00 - 1,60 - 2,20				
40 bis 200	≥ 0,20	4	4	5	8	11
	0,15	4	6	7	10	14

Es ist dabei eine Unterputzdicke von mindestens 5 – 10 mm einzuhalten.

Tabelle 4: Mineralwolle-Lamellendämmplatten nach Abschnitt 2.2.2.4

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm (Dübelung <u>durch</u> das Gewebe) bzw. 140 mm (Dübelung <u>unter</u> dem Gewebe) zur Befestigung von Dämmstoffplatten mit den Abmessungen 1200 mm x 200 mm

Dämmstoff- dicke	Dübel- lastklasse	Winddruck w _e [kN/m²]				
[mm]	[kN/Dübel]	- 0,56 - 0,77 - 1,00 - 1,60 - 2,20				
40 bis 200	≥ 0,20	4	4	5	8	11
	0,15	4	6	7	10	14

CAPAROL Farben Lacke Bautenschutz GmbH Roßdörfer Straße 50 64372 Ober-Ramstadt Mindestdübelanzahl und Winddruck w_e Anlage 5.2

zur allgemeinen

bauaufsichtlichen Zulassüng

Anlage 5.2

Nr. Z-33.43-132 vom 29. Mai 2008

Abminderung der Wärmedämmung

Sofern die durchschnittliche Dübelanzahl **n** pro m² Wandfläche (Durchschnitt der Fassadenbereiche) bei einer Dämmschichtdicke **d** für den entsprechenden punktförmigen Wärmebrückeneinfluss eines Dübels

χ [W/K]	d ≤ 50 mm	50 < d ≤ 100 mm	100 < d ≤ 150 mm	d > 150 mm
0,008	n ≥ 6	n ≥ 4	n ≥ 4	n ≥ 4
0,006	n ≥ 8	n ≥ 5	n ≥ 4	n ≥ 4
0,004	n ≥ 11	n ≥ 7	n ≥ 5	n ≥ 4
0,003	n ≥ 15	n ≥ 9	n ≥ 7	n ≥ 5
0,002	n ≥ 17*	n ≥ 13	n ≥ 9	n ≥ 7
0,001	n ≥ 17*	n ≥ 17*	n ≥ 17*	n ≥ 13

beträgt, ist die Wärmebrückenwirkung der Dübel wie folgt zu berücksichtigen:

$$U_c = U + \chi \bullet n$$
 in W/(m²K)

Dabei ist: Uc korrigierter Wärmedurchgangskoeffizient der Dämmschicht

- U Wärmedurchgangskoeffizient der ungestörten Dämmschicht in W/(m²K)
- χ punktförmiger Wärmeverlustkoeffizient eines Dübels nach Abschnitt 2.2.8 in W/K; der χ -Wert ist in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der WDVS-Dübel angegeben.
- n Dübelanzahl/m² (Durchschnitt der Fassadenbereiche)
- * Maximale Dübelanzahl ohne gegenseitige Beeinflussung

CAPAROL Farben Lacke Bautenschutz GmbH Roßdörfer Straße 50 64372 Ober-Ramstadt	Abminderung der Wärmedämmung	Anlage 6 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-132 vom 29. Mai 2008

Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ zur Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes der Wandkonstruktion

Der Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$\Delta R_{w,R} = \Delta R_w - K_K - Ks - K_T$$

mit: ΔRw Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz nach Tabelle 1

K_K Korrektur für die prozentuale Klebefläche nach Tabelle 2

Ks Korrektur für den längenbezogenen Strömungswiderstand nach Tabelle 3 (nur bei

Mineralwolleplatten nach Abschnitt 2.2.2.2 und 2.2.2.3 und Mineralwolle-

Lamellenplatten nach Abschnitt 2.2.2.4)

K_T Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand nach Tabelle 4

Tabelle 1 Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz

Resonanzfrequenz f _R [Hz]	Korrekturwert ΔR _w [dB]			
	Polystyrolplatten nach Abschnitt 2.2.2.1	Mineralwolle-Dämmstoffplatten nach Abschnitt 2.2.2.2 bis 2.2.2.4		
	mit Dübeln	mit Dübeln		
f _R ≤ 60 Hz	8	9		
60 Hz < f _R ≤ 70 Hz	7	8		
70 Hz < f _R ≤ 80 Hz	6	7		
80 Hz < f _R ≤ 90 Hz	5	5		
90 Hz < f _R ≤ 100 Hz	3	4		
100 Hz < f _R ≤ 120 Hz	2	3		
120 Hz < f _R < 140 Hz	0	1		
140 Hz < f _R < 160 Hz	-1	-1		
160 Hz < f _R < 180 Hz	-2	-2		
180 Hz < f _R ≤ 200 Hz	-3	-3		
200 Hz < f _R < 220 Hz	-3	-4		
220 Hz < f _R < 240 Hz	-4	-5		
240 Hz < f _R	-5	-5		

Formel zur Berechnung der Resonanzfrequenz

$$f_R \cong 160 \sqrt{\frac{s'}{m'_P}} Hz$$

s' = dynamische Steifigkeit der Dämmplatten in MN/m³

m'_P = Flächenmasse der Bekleidungsschicht (Oberputz + Unterputz) in kg/m²

Die Berechnung der Resonanzfrequenz erfolgt für Polystyrolplatten nach Abschnitt 2.2.2.1 mit dem Wert der für die dynamische Steifigkeit nach DIN EN 13163, Abschnitt 4.3.12 angegebenen Stufe und für Mineralwolleplatten nach Abschnitt 2.2.2.2 und 2.2.2.3 bzw. Mineralwolle-Lamellenplatten nach Abschnitt 2.2.2.4 mit dem Wert der für die dynamische Steifigkeit nach DIN EN 13162, Abschnitt 4.3.9 angegebenen Stufe

CAPAROL Farben Lacke
Bautenschutz GmbH
Roßdörfer Straße 50
64372 Ober-Ramstadt

Korrekturfaktoren für R'_{w,R}
Anlage 7.1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-33.43-132
vom 29. Mai 2008

Tabelle 2: Korrektur für die prozentuale Klebefläche

prozentuale	K _K [dB]
Klebefläche [%]	
40	0
60	1
80	2
100	3

Tabelle 3: Korrektur für den längenbezogenen Strömungswiderstand

längenbezogener Strömungs-	K _s [dB]
widerstand r [kPa s/m²]	MWP	MWL
10	3	6
15	2	4
20	2	2
25	1	0
30	0	-2
35	0	-4
40	-1	-6

MWP = Mineralwolleplatte nach Abschnitt 2.2.2.2 und 2.2.2.3

MWL = Mineralwolle-Lamellenplatte nach Abschnitt 2.2.2.4

Tabelle 4: Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand

Resonanzfrequenz f _R [Hz]	${\sf K}_{\sf T}$ [dB] in Abhängigkeit vom bewerteten Schalldämm-Maß der Trägerwand ${\sf R}_{\sf w}$ [dB]					
	43 - 45	46 - 48	49 - 51	52 - 54	55 - 57	58 - 60
f _R ≤ 60 Hz	-10	-7	-3	0	3	7
60 Hz < f _R ≤ 80 Hz	-9	-6	-3	0	3	6
80 Hz < f _R ≤ 100 Hz	-8	-5	-3	0	3	5
100 Hz < f _R ≤ 140 Hz	-6	-4	-2	0	2	4
140 Hz $< f_R \le 200 Hz$	-4	-3	-1	0	1	3
200 Hz < f _R ≤ 300 Hz	-2	-1	-1	0	1	1
300 Hz < f _R ≤ 400 Hz	0	0	0	0	0	0
400 Hz < f _R ≤ 500 Hz	1	1	0	0	0	-1
500 Hz < f _R	2	1	1	0	-1	-1

Zur Anwendung der Tabelle ist das bewertete Schalldämm-Maß $R_{\rm w}$ der Trägerwand nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_{w} = \left[27,1+0,1243 \left(m'_{w} / m'_{0}\right) - 0,000113 \left(m'_{w} / m'_{0}\right)^{2}\right] dB$$

mit: m'_w = die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109, Abschnitt 2.2.2 ermittelte flächenbezogene Masse der Trägerwand.

 $m'_0 = 1 \text{ kg/m}^2$.

Der für $\Delta R_{w,R}$ ermittelte Wert ist auf den Bereich –6 dB $\leq \Delta R_{w,R} \leq$ 16 dB zu begrenzen,

CAPAROL Farben Lacke Bautenschutz GmbH Roßdörfer Straße 50 64372 Ober-Ramstadt	Korrekturfaktoren für R' _{w,R}	Anlage 7.2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-132 vom 29. Mai 2008

Destaugung der austumenden Filma.	
a)	Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Hersteller nach Abschnitt 2.4.1.1 über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:
b)	Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.43-132 Ausgeführtes System:
c)	Die Überprüfung der Ebenheit ergab: (Angabe der Prüfmethode und des Ergebnisses)
d)	Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:
e)	Die Tragfähigkeit der Dübel in der Wand wurde ermittelt anhand von:

CAPAROL Farben Lacke
Bautenschutz GmbH Roßdörfer Straße 50
Roßdörfer Straße 50
64372 Ober-Ramstadt

Zulässige Auszugskraft:

Information für den Bauherrn

Anlage 8 Nr. Z-33.43-132

Deutsches zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 29. Mai 2008

Institut